

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz - Kostensatzung - (KostenS - KS)**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz“ vom 01. September 1983 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 31.10.2006  
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

Steinbauer  
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz (KostenS - KS)**

**Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
000		Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 - 600 €
	001	<b>Beglaubigungen <sup>(1)</sup></b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Zuwendungen  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei  5 - 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	<p><b>Fristverlängerungen</b></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 - 60 €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p><b>Niederschriften</b></p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
	007	<p><b>Schreibauslagen</b></p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibaufwendungen erhoben.</p> <p>Die Schreibaufwendungen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>1.1 bei Bereitstellung in Papierform</p> <p>1.1.1 für die ersten 50 Seiten</p> <p>1.1.2 für jede weitere Seite</p> <p>Bei den lfd. Nrn 1.1.1 und 1.1.2 werden angefangene Seiten voll berechnet.</p> <p>1.2 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>2. Erhöhung</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 1.1 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p>3. Ermäßigung</p> <p>Die Schreibaufwendungen nach Tarif-Nr. 007, lfd.-Nr. 1.1 können bis auf 0.05 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p>	<p>0,50 € je Seite</p> <p>0,15 €</p> <p>7,50 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
02	020	<p>4. Plankopien:</p> <p>Abweichend von lfd. Nr. 1.1 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibauslagen erhoben:</p> <p>4.1 für Format DIN A 4 schwarz-weiß            4.2 für Format DIN A 3 schwarz-weiß            4.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß            4.4 für Format DIN A 1 schwarz weiß            4.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß            4.6 für Format DIN A 4 farbig            4.7 für Format DIN A 3 farbig            4.8 für Format DIN A 2 farbig            4.9 für Format DIN A 1 farbig            4.10 für Format DIN A 0 farbig</p> <p><b>Besondere Amtshandlungen</b></p> <p><b>Hauptverwaltung</b></p> <p><b>Kommunalgesetze</b></p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p>	<p>2,50 €            5,00 €            7,50 €            10,00 €            12,50 €            5,00 €            10,00 €            15,00 €            20,00 €            25,00 €</p>
	021	<p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)</p> <p><b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p>	<p>10 - 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr nach 1. kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.</p> <p>Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 - 150 €</p> <p>50 - 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 - 200 €
		5. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	1 Gebühr nach § 340 AO 1977
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>(2)</sup>	5 - 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>(3)</sup>	15 - 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringe Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 - 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1.000 €
13		<b>Amtshandlungen im Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)</b>	
	130	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	Kostenfrei
	131	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 - 500 €
	132	Zurverfügungstellung von Akten und sonstigen Informationsträgern	
		a) in einfachen Fällen	10 - 100 €
		b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	100 - 1.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		c) im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.000 - 5.000 €
	133	Ablehnung eines Antrages	
		a) soweit die Ablehnung aus den in §§ 7 und/oder 8 UIG genannten Gründen erfolgt	Kostenfrei
		b) sonst	75 % der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 - 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 - 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Bay-BO)	20 - 50 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 - 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 - 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)
	634	Zuteilung von Hausnummern (§ 126 Abs. 3 BauGB)	
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 - 150 €
7		c) bei Wiedererteilung einer Hausnummer	25 - 100 €
		d) bei Einziehung einer Hausnummer	25 - 100 €
		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
70	670	Regelung über das Ausmaß der Reinigungs- und Sicherungspflichten der Hinterleger	10 - 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 - 75 €
		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
73		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 - 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>(3)</sup>	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600 €
75		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zulassung/Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
76	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zulassung/Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>(3)</sup>	10 - 150 €
		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600 €
8	755	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 10 BayBestVO	20 €
		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>	
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttungen	10 - 200 €
	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 - 150 €

- (1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- (2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977
- (3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.